

Schiedsgerichtsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim hat am 26. April 2018 folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

§ 1

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim und/oder des Ständigen Kaufmännischen Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 2

Schiedsort nach Artikel 22 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Regensburg.

§ 3

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsverfahren mit Eingang der Klage bei der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim. Die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim leitet die bei ihr eingereichte Schiedsklage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 4

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim werden diese Erklärungen an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weitergeleitet. Zur Fristwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim.

§ 5

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 6

Abweichend von Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen die dort für den DIS-Ernennungsausschuss vorgesehenen Ernennungen durch die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim. Diese kann einen Vorschlag der DIS einholen.

§ 7

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 8

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 9

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000. Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EUR die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,- Euro.

§ 10

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, in dem die Schiedsgerichtsordnung veröffentlicht wird, herausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die am 27.7.2016 beschlossene Schiedsgerichtsordnung außer Kraft.